

SATZUNG
über die Erhebung eines Gästebeitrages in der
Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis
Cuxhaven (Gästebeitragssatzung) vom 24. Juni
2025

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrund, -zweck und -gebiet

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist mit der Ortschaft Wremen sowie dem Ortsteil Dorum-Neufeld als Nordseebad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet, wobei das Erhebungsgebiet in Zone I (s. Anlage) und Zone II (restliches Gemeindegebiet) unterteilt ist.

Die Kurzzone I umfasst Dorum-Neufeld und Cappel-Neufeld bis Edentrift inkl. Deichweg Hausnummer 146. Das übrige Gemeindegebiet wird der Kurzzone II zugeordnet.

Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

	In Prozent
durch Gästebeiträge	28,3
durch Tourismusbeiträge	0
durch sonst. Entgelte u. Erlöse	24,3
durch nicht zweckgeb. Mittel	40,3
(Anteil Allgemeinheit)	

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 323) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

(2) Besteht die Unterkunft in Wohnraum, an dem der Beitragspflichtige oder sein Ehegatte, Lebenspartner oder sonstige mit der Familie lebende Person ein Dauernutzungsrecht (z.B. Eigentum, sonstiges dingliches Recht, Dauermiete etc.) hat (Zweitwohnung), so gelten für die Bemessung (§ 4), für Pflichtbeginn und Schuldenentstehung (§ 6), die Fälligkeit und Erhebung und die evtl. Rückzahlung (§ 9) des Gästebeitrages sowie für die Mitwirkungspflichten des Wohnungsgebers (§ 8) besondere Bestimmungen. Als Zweitwohnungen gelten auch Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte auf Campingplätzen oder sonstige Stellplätze oder Boote auf Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste aufhalten -und dies schriftlich nachweisen- können,
2. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste,
3. Bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Ehepartner, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und – söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
2. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
3. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthaltes auf Antrag
4. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
5. Jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
6. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von 100% haben,
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“), sofern sie nicht allein die Tourismuseinrichtung in Anspruch nehmen.

8. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

(3) Als Person einer Familie im Sinne von Absatz 2 Nr. 5 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, einen freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolviert.

(4) Vom Gästebeitrag können auf Antrag Personen befreit werden, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor Reiseantritt der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste vorgelegt werden. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heims nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragssteller in diesem Heim lebt.

(5) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. Auch an die vom Gästebeitrag vollständig befreiten Personen i.S.v. Absatz 2 Nr. 4 bis 8 wird eine Gästekarte ausgegeben.

(6) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann auf schriftlichen Antrag des Gastes eine Ehrengästekarte ausgeben. Sie werden auf den Namen des Gastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrengästekarten erhalten insbesondere Gäste, die nachweislich über den im folgenden benannten Zeitraum jährlich Gästebeitrag im Erhebungsgebiet entrichtet haben:

- 25 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für 1 Jahr
- 30 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein weiteres Jahr
- 35 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein weiteres Jahr
- 40 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag auf Lebenszeit

Die Befreiung erfolgt jeweils auf das der Ehrung folgende Jahr.

§ 4

Beitragsmaßstab und –höhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Der Gästebeitrag beträgt je Übernachtung und Person:

in der Zone 1

während der Hauptsaison:

Erwachsene	3,40 €
Kinder	1,80 €

während der Nebensaison

Erwachsene	2,00 €
Kinder	1,50 €

in der Zone 2

während der Hauptsaison:

Erwachsene	2,00 €
Kinder	1,10 €

während der Nebensaison:

Erwachsene	1,50 €
Kinder	0,80 €

Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 01. Mai bis 15. September, als Nebensaison gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung bei Saisonwechsel ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

(2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für die Bemessung einer Jahresgästekarte werden mindestens 30 Tage Aufenthalt pro Jahr zu Grunde gelegt. Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Die Höhe des Jahresgästebeitrages beträgt:

	In Kurzone I	In Kurzone II
Erwachsene	85,00 €	50,00 €
Erwachsene 50%	42,50 €	25,00 €
Kinder (erstes Kind)	42,50 €	25,00 €
Kinder 50% (erstes Kind)	21,25 €	12,50 €
Kinder (jedes weitere Kind)	21,25 €	12,50 €
Kinder 50% (jedes weitere Kind)	10,63 €	6,75 €

(3) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so bemisst sich der Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrags.

Wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit einem Mietvertrag oder einem Verwaltungsvertrag nachgewiesen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum ausgeschlossen ist, entfällt die Pflicht zur Entrichtung eines Jahresgästebeitrages.

§ 5

Ermäßigungen

Der Beitrag ermäßigt sich um 50% für:

1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100%, mindestens aber 50% beträgt

wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nachgewiesen werden kann.

§ 6

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Unterkunft nach Maßgabe der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, für zusätzliche Übernachtungen

mit jeder Zusatzbuchung, andernfalls mit jeder tatsächlich stattgefundenen Übernachtung.

(2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 2 Absatz 2), so ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres; im Falle des Eigentumserwerbs oder der Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres entsteht sie im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Steht bei Ablauf des Erhebungszeitraums fest, dass der Beitragspflichtige im jeweils abgelaufenen Erhebungszeitraum die Zweitwohnung nicht selbst als Unterkunft für gästebeitragspflichtigen Aufenthalt benutzt hat, so ist der gezahlte Jahresgästekartebeitrag auf Antrag (§ 9 Absatz 2) zurückzuerstatten.

§ 7

Beitragsfälligkeit und –erhebung

(1) Sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt, ist der Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes am ersten Werktag nach Ankunft bei der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Stelle zu zahlen.

(2) Der Jahresgästekartebeitrag wird von der Gemeinde Wurster Nordseeküste durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. öffentlicher Bekanntmachung fällig.

Die Ausgabe der Jahresgästekarten der Zweitwohnungsinhaber oder Inhaber nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt über die Kurverwaltung.

(2) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragsserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen.

(3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahresgästekarte auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgegeben, die den Vor- und

Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Für die Erstellung der Jahresgästekarte kann der Gast auf Wunsch ein Lichtbild zur Verfügung stellen, um missbräuchlicher Verwendung vorzubeugen.

(4) Für Mitglieder einer Reisegruppe werden vom Reiseunternehmen vereinfachte Gästekarten ausgestellt. Diese vereinfachten Gästekarten enthalten den Namen, Anschrift und Geburtsjahr des Gruppenleiters und den Namen des Reiseveranstalters. Eine Reisegruppe umfasst mindestens 11 Personen.

(5) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass) den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gäste- oder Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Wurster Nordseeküste. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gästekarte oder Jahresgästekarte können Ersatzgästekarten von der Gemeinde Wurster Nordseeküste ausgestellt werden, sofern die Entrichtung des Gäste- bzw.- Jahresgästekartebeitrages glaubhaft nachgewiesen werden kann. Die Gebühr beträgt für Gästekarten 5,- €, aber nicht mehr als Gesamtbeitrag für den Ersatzzeitraum, und für Jahresgästekarten 25,- €. Kann die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachgewiesen werden, muss regulär ab dem Zeitpunkt des Verlustes eine neue Gäste- oder Jahresgästekarte erworben werden.

(3) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 8 Abs. 4) an den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbare Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt andere Personen beherbergt, anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte, einen Wochenendplatz oder einen Liegeplatz für Boote betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,

1. von den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unmittelbar bei Anreise die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiename und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu gewährten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Gemeinde Wurster Nordseeküste aufzunehmen, die Daten an die Gemeinde Wurster Nordseeküste zu übertragen, den Gästebeitrag einzuziehen und die Gästekarte auszustellen. Wird im Falle einer Ausnahmegenehmigung (s. Nr. 6) von der Nutzung abgesehen, sind Gästevordrucke mit denselben Daten wie bei dem elektronischen System manuell zu erfassen. Die entsprechenden Vordrucke sind vom Wohnungsgeber bei der Kurverwaltung der Gemeinde Wurster Nordseeküste abzuholen. Die postalische Versendung erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen, per Einschreiben und gegen Aufwandspauschale in Höhe von 10,- € pro Sendung (500 Gramm),
2. den eingezogenen Gästebeitrag alle zwei Monate jeweils in der ersten Woche des dritten Monats, erstmalig in der ersten Märzwoche für die Monate Januar und Februar, bei der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste abzuliefern,

3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl.2024 I, Nr.323), ist kein zusätzliches Gästeverzeichnis zu führen. **Alle** Gäste sind mittels des von der Kurverwaltung vorgegeben Systems an die Kurverwaltung zu melden. Das Gästeverzeichnis wird auf Basis dieser Meldungen durch die bei der Kurverwaltung geführt.
4. auf Verlangen sind die melderechtlichen Daten zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, Kontrollen der Gästebücher/ Meldelisten durchzuführen,
5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Kurverwaltung zu melden,
6. zur Erfüllung der Pflichten nach der Nr. 1 ist das von der Gemeinde Wurster Nordseeküste unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen; auf Antrag kann die Kurverwaltung Wurster Nordseeküste zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
7. im Jahr nicht benötigte Gästekarten sind bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an die Kurverwaltung zurückzugeben. Bei nicht erfolgter Rückgabe wird von der Nutzung der Gästekarten ausgegangen und es ist pro Gästekarte ein Betrag von
 - a. 51,60 € (Kurzone I)
 - b. 30,60 € (Kurzone II)

zu entrichten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.

(3) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbemäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Kurverwaltung Wurster Nordseeküste zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Gemeinde Wurster Nordseeküste. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner, den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtungen aus Absatz 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

(5) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Ziff. 1. 3. oder 4. bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

(6) Stellt ein Vermieter die Vermietung ein, hat er die an ihn ausgehändigten Gästekarten innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Vermietung an die Kurverwaltung zurückzugeben. Andernfalls greift Abs. 1 Nr. 7 Satz 2.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte

Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

(2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Absatz 3 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen. Es ist an Hand von Tatsachen nachzuweisen, dass der Antragssteller sich an keinem Tag in einer die Gästebeitragspflicht auslösende Weise in der Zweitwohnung i.S.v. § 2 Abs. 2 aufgehalten hat.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1, Satz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 1 Abs. 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NSDG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

- a. den von den Unterkunftgebern/innen an die Kurverwaltung Wurster Nordseeküste elektronisch übermittelten Daten aus dem Onlinemeldescheinverfahren
- b. den von den Unterkunftgebern/innen an die Kurverwaltung Wurster Nordseeküste nicht elektronisch übermittelten Daten aus dem manuellen Meldescheinverfahren, d.h. Übergabe der Durchschriften der von den Gästen ausgestellten Meldescheinen
- c. bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungsteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Wurster Nordseeküste

- d. den bei der Gemeinde Wurster Nordseeküste verfügbaren Daten aus der Veranlagung zum Tourismusbeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Gemeinde Wurster Nordseeküste erheben.

(2) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste ist befugt, die bei den Betroffenen und Unterkunftsgebern im Sinne des Absatzes 1 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmung des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliches Handeln oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen §7 Absatz 1 und 3

sowie § 8 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000, - € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zeitgleich tritt die derzeitige Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 12. Dezember.2024 außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 24. Juni 2025

Gemeinde Wurster Nordseeküste

Sagemühl
Der Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste
Darstellung der Zone I

